

# Einladung

zur Einwohnergemeindeversammlung  
vom Freitag, 08. Dezember 2017, 20.00 Uhr, im Pfarrhaus Baldingen  
Ortsbürgergemeinde: 19.45 Uhr vor der Einwohnergemeindeversammlung



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie recht herzlich zur Gemeindeversammlung vom  
Freitag, 08. Dezember 2017 ein.

Es ist zu beachten, dass die Ortsbürgergemeindeversammlung wieder vor der  
Einwohnergemeindeversammlung stattfindet.

Die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe der Kreisprimarschule Chrüzlibach  
beschäftigen sich mit dem Thema Griechenland und der Entstehung der Demokratie.  
Aus diesem Grund besuchen die Schülerinnen und Schüler die Gemeindeversammlungen  
ihrer jeweiligen Wohngemeinden.

Die Akten und Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen im Gemeindebüro, Rekingen,  
vom **24. November bis 08. Dezember 2017** zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie an der kommenden Gemeindeversammlung  
begrüssen dürften.

Gemeinderat Baldingen



P.P.  
5332 REKINGEN  
***DIE POST*** 

## Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Ortsbürgerversammlung  
vom Freitag, 08. Dezember 2017, 19.45 Uhr

zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung  
vom Freitag, 08. Dezember 2017, 20.00 Uhr

Dieser Ausweis ist beim Eingang abzugeben.



## Traktanden Einwohnergemeinde

1. Protokoll
2. Familienergänzende Kinderbetreuung
3. Budget 2018
4. Verschiedenes

### 01. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 06. Juni 2017 kann im Internet unter [www.baldingen.ch](http://www.baldingen.ch) heruntergeladen oder beim Gemeindebüro in gedruckter oder elektronischer Form bezogen werden.

**Antrag** Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 06. Juni 2017 sei zu genehmigen.





## 02. Familienergänzende Kinderbetreuung

Seit dem 1. August 2016 ist das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) im Kanton Aargau in Kraft getreten. Bis August 2018 müssen die Gemeinden das Gesetz umgesetzt haben. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Dies beinhaltet implizit eine Bedarfsabklärung von Seiten der Gemeinden, ein Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung, ein Elternbeitragsreglement (Richtlinien) sowie Qualitätsstandards für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde zu erlassen.

Die Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten hat sich zudem unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Familienergänzende Kinderbetreuung zu beteiligen. Die Gemeinden werden nicht verpflichtet, zwingend ein Betreuungsangebot vor Ort zur Verfügung zu stellen. Dieses muss aber in angemessener Zeit erreichbar sein. Das Ergebnis der Bedarfsabklärung muss berücksichtigt werden.

### 2.1 Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung

Das Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Baldingen im Vorschul- und Schulbereich. Im Weiteren wird die Anspruchsberechtigung, der Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Baldingen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt. Auch die Qualitätsstandards der Institutionen werden festgelegt.

### 2.2 Richtlinien über die Familienergänzende Kinderbetreuung

In den Richtlinien werden die Tarife festgelegt und die Antragsabläufe festgehalten.

**Antrag 2.1** Die Einwohnergemeindeversammlung wolle dem Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung zustimmen.

**Antrag 2.2** Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Richtlinien über die Familienergänzende Kinderbetreuung zustimmen.

## 03. Budget 2018

Das Budget 2018 wurde nach den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Zum Vergleich dienen das Budget 2017 und die abgeschlossene Rechnung 2016.

Die Abschreibungen haben sich mit der Einführung von HRM2, im Vergleich zu den früheren Abschreibungen, wesentlich verändert. Der Abschreibungsbedarf mit HRM2 ist grösser als dieser mit HRM1 war. Der Mehraufwand ist die Folge aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens. Der Abschreibungs-Mehraufwand kann bis 2018 der Aufwertungsreserve entnommen werden. Dies führt zu einem ausserordentlichen Ertrag, welcher das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert.

Mit den Weisungen des Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) vom 10. April 2017 wird der Umgang mit der Aufwertungsreserve ab Budget 2018 neu geregelt. Die Aufwertungsreserve aus Grundstücken des Verwaltungsvermögens (Konto 29500.02) bleibt bestehen und steht weder für Entnahmen zur Kompensation von höheren Abschreibungen noch für die Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen in der Erfolgsrechnung zur Verfügung. Bezüglich der Aufwertungsreserve aus übrigen Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (Konto 29500.01) können alle Gemeinden für das

Budget 2018 und die Budgets der Folgejahre neu über allfällige Entnahmen zur Kompensation von Mehrabschreibungen entscheiden. Die Höhe der Entnahme darf bis und mit dem Jahr 2018 maximal dem Betrag der Mehrabschreibungen im Jahr 2014 entsprechen. Ab dem Jahr 2019 hat – in Analogie zum kontinuierlichen Erreichen der Nutzungsdauern – eine jährliche Kürzung des Entnahmebetrages zu erfolgen. Der Gemeinderat hat entschieden, ab 2019 eine jährliche lineare Kürzung des Entnahmebetrages vorzunehmen. Analog der Empfehlung des Kantons Aargau. Die lineare Kürzung basiert auf den tatsächlichen Verhältnissen. Berechnungsbasis bildet jeweils die Jahresrechnung, welche dem Umsetzungsjahr vorausgeht. Basis dieser Kürzung stellt die durchschnittliche Restnutzungsdauer der abzuschreibenden Anlagen im Verwaltungsvermögen dar. Zuständig für die Beschlussfassung über die Entnahmen aus der Aufwertungsreserve ist die Gemeindeversammlung.

Ausserdem treten mit dem Budget 2018 gravierende Änderungen betreffend Aufgabenteilung und Finanzausgleich in Kraft. Die Stimmenden haben am 12. Februar 2017 die beiden Gesetze zur Optimierung der Aufgabenteilung und zur Neuordnung des Finanzausgleichs gutgeheissen. Betreffend der einzelnen Veränderungen verweisen wir auf die nachfol-

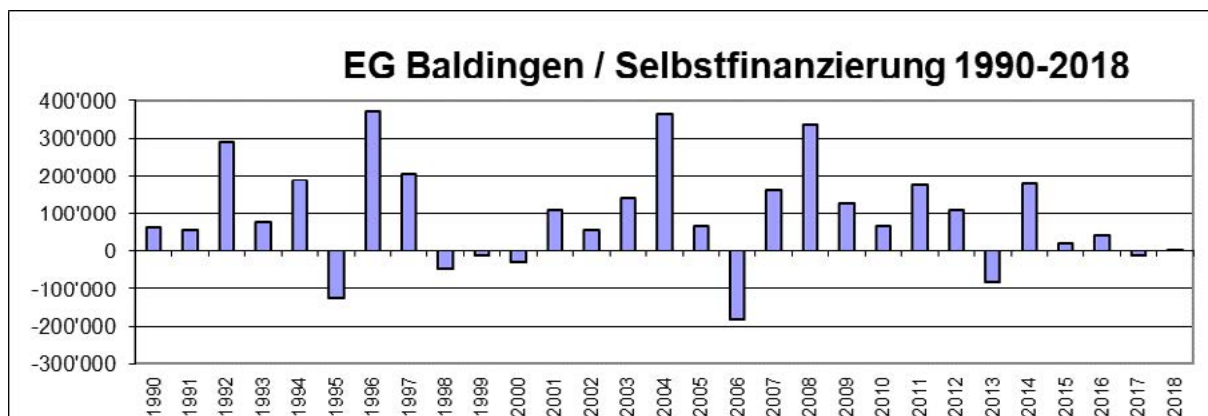


genden Erläuterungen zur Erfolgsrechnung. Im Rahmen der Optimierung der Aufgabenteilung kommt es zur Verschiebung von Finanzierungspflichten in mehreren Aufgabenfeldern. Bei Berücksichtigung aller Verschiebungspositionen kommt es in der Summe zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons Aargau von rund 37 Millionen Franken (erwarteter Mittelwert für die Jahre 2018 bis 2020) und zu einer entsprechenden Entlastung der Gemeinden. Der finanzielle Ausgleich dieser Verschiebung erfolgt über einen Steuerfussabtausch. Der kantonale Steuerfuss steigt um drei Steuerfussprozente und der kommunale Steuerfuss sinkt um drei Steuerfussprozente. Zum Ausgleich der verbleibenden Rundungsdifferenz wird eine direkte Ausgleichszahlung zwischen Kanton und Gemeinden eingeführt. Im Jahre 2018 haben die Gemeinden ihren Steuerfuss grundsätzlich drei Prozentpunkte tiefer anzusetzen als im Vorjahr. Zusammen mit der entsprechenden Erhöhung des kantonalen Steuerfusses bleibt die Gesamtsteuerbelastung damit unverändert. Weil es sich bei der Reduktion des Steuerfusses um drei Prozentpunkte um eine Anpassung an die erfolgten Lastenverschiebungen handelt, gilt der Gemeindesteuerfuss als unverändert, wenn die Gemeinde diese Senkung um drei Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr vornimmt. Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss um weniger als drei Prozentpunkte, belässt sie ihn auf der Höhe des Vorjahres oder erhöht sie ihn, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Differenz gegenüber einer Senkung um drei Prozentpunkte ausdrücklich als Steuererhöhung

ausweisen. Die Gemeinde Baldingen weist im Jahre 2017 einen Steuerfuss von 105 Prozentpunkten auf. Durch den Steuerfussabtausch von 3 Prozentpunkten ergäbe sich für 2018 ein Steuerfuss von 102% Prozentpunkten. Aufgrund der aktuellen und künftigen finanziellen Situation muss der Steuerfuss erhöht werden. Dadurch ist es möglich, die sinkenden Beiträge aus dem Finanzausgleich (ordentlicher Beitrag und Übergangsbeitrag) zu kompensieren und allfällige Ergänzungsbeiträge erstmals ab 2020 zu erhalten. Gemeinden, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein werden, müssen ab 2020 den Steuerfuss auf den Wert festsetzen, der um 25 Prozentpunkte über dem Durchschnitt aller Gemeinden im Vorvorjahr liegt. Laut Finanzplan wird mit einem Steuerfuss von 107% ab 2018 gerechnet. Der Steuerfuss soll somit ab 2018 um fünf Prozentpunkte erhöht werden und 107% betragen.

Das Budget 2018 weist bei einem Steuerfuss von 107% (Erhöhung um 5% Prozentpunkte nach Steuerfussabtausch von 3 Prozentpunkten) einen Ertragsüberschuss (Gesamtergebnis) von CHF 14'500.00 (Vorjahr = CHF -4'200.00) auf. Dies führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals.

Die Selbstfinanzierung beträgt bescheidene CHF 5'150.00 (Budget 2017 = CHF -14'150.00, Rechnung 2016 = CHF 43'581.06). Der Wert hat sich seit 1990 wie folgt entwickelt:



Der betriebliche Aufwand wird gegenüber dem Budget 2017 um CHF 38'400.00 erhöht und liegt auch um CHF 74'204.90 höher als bei der Rechnung 2016. Gleichzeitig erhöht sich auch der betriebliche Ertrag. Er fällt um CHF 51'300.00 höher aus als das Vorjahresbudget. Gegenüber der Rechnung 2016 beträgt der Zuwachs CHF 40'459.04. Das betriebliche Ergebnis ist besser als beim Budget 2017 aber schlechter als bei der Rechnung 2016. Es beträgt CHF -63'250.00. Die Ausgaben und Einnahmen sind auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten. Das mittelfristige Haushaltgleichgewicht ist im Budgetjahr 2018 erfüllt. Für die Folgejahre ist das Haus-

haltgleichgewicht ohne Aufwandreduzierungen oder Ertragserhöhungen nicht gegeben.

Die Einwohnergemeinde weist bei Investitionen von CHF 55'000.00 und einer Selbstfinanzierung von CHF 5'150.00 einen Finanzierungsfehlbetrag (Mehrausgaben der gesamten Verwaltungsrechnung, ohne Eigenwirtschaftsbetriebe) von CHF 49'850.00 aus.

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk erzielt einen Finanzierungsüberschuss von CHF 3'300.00 (CHF 9'700.00). Die Selbstfinanzierung beträgt



CHF 14'300.00. Die Gebühren müssen kurz- bis mittelfristig nicht angepasst werden.

Bei der Abwasserbeseitigung resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag. Er wird CHF 60'750.00 betragen. Die Selbstfinanzierung ist gering und beträgt CHF 9'250.00. Aufgrund der eigenen Investitionen und der beschlossenen Investitionen in die ARA Region Zurzach wurden die Abwassergebühren mit Wirkung ab 01.10.2015 auf CHF 3.00 je m<sup>3</sup> Wasser erhöht. Weitere Gebührenerhöhungen werden mittel- bis langfristig nötig sein.

Die Abfallwirtschaft weist ohne Anschaffungen einen Finanzierungsüberschuss von CHF 6'150.00 aus. Die Selbstfinanzierung beträgt ebenfalls CHF 6'150.00. Hier drängen sich vorderhand keine Gebührenerhöhungen auf.

Das Budget 2018 kann im Internet unter

[www.baldingen.ch](http://www.baldingen.ch) heruntergeladen oder bei der Abteilung Finanzen Baldingen, Böbikon, in gedruckter oder elektronischer Form bezogen werden.

**Antrag 3.1** Die Entnahme aus der Aufwertungsreserve gemäss Weisungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 10. April 2017 wird ab 2018 fortgesetzt. Die Kürzung ab 2019 erfolgt gemäss Anhang zu den Weisungen vom 10. April 2017. Basis der Kürzung stellt die durchschnittliche Restnutzungsdauer der abzuschreibenden Anlagen im Verwaltungsvermögen dar.

**Antrag 3.2** Das Budget 2018 mit einem höheren Steuerfuss von 107 % (nach Steuerfussabtausch von 3% und Steuerfusserhöhung von 5%) sei zu genehmigen.

## 04. Verschiedenes

### Budget 2018 Einwohnergemeinde

Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung Zusammenzug</b>						
Allgemeine Verwaltung	294'450	16'700	257'050	15'900	243'547.00	15'449.65
Öffentliche Sicherheit	211'200	100'850	199'750	94'750	205'395.15	101'856.81
Bildung	334'750	19'100	356'800	18'700	335'284.25	25'460.00
Kultur, Sport und Freizeit	30'650	1'600	26'400	1'700	27'626.85	2'122.35
Gesundheit	74'750	0	60'000	0	47'377.55	0.00
Soziale Sicherheit	133'700	3'200	123'700	4'350	118'005.20	9'538.60
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	60'200	0	79'450	0	62'335.75	2'997.30
Umweltschutz und Raumordnung	218'300	185'800	214'550	181'050	213'768.30	173'932.05
Volkswirtschaft	43'950	10'100	43'750	10'700	46'775.85	10'262.75
Finanzen und Steuern	38'750	1'103'350	27'300	1'061'600	91'114.96	1'049'611.35
<b>Total</b>	<b>1'440'700</b>	<b>1'440'700</b>	<b>1'388'750</b>	<b>1'388'750</b>	<b>1'391'230.86</b>	<b>1'391'230.86</b>
<b>Ergebnis (EG ohne Spezialfinanzierungen)</b>						
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	1'163'450		1'125'650		1'089'853.10	
Abschreibungen	57'600		57'000		56'992.00	
Betrieblicher Ertrag ohne Steuern und FA		151'300		145'700		190'942.01
Steuerertrag		678'000		643'000		687'635.95
Finanzausgleich		328'500		317'800		238'763.00
	1'221'050	1'157'800	1'182'650	1'106'500	1'146'845.10	1'117'340.96
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-63'250		-76'150		-29'504.14
Ergebnis aus Finanzierung		11'350		5'550		16'083.70
Ausserordentliches Ergebnis		66'400		66'400		66'400.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>14'500</b>		<b>-4'200</b>		<b>52'979.56</b>
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)						
<b>Investitionsrechnung</b>						
Investitionsausgaben		55'000		60'000		30'937.25
Investitionseinnahmen		0		0		0.00
Ergebnis Investitionsrechnung		-55'000		-60'000		-30'937.25
<b>Selbstfinanzierung</b>		<b>5'150</b>		<b>-14'150</b>		<b>43'581.06</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>		<b>-49'850</b>		<b>-74'150</b>		<b>12'643.81</b>
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)						



## Traktanden Ortsbürgergemeinde

1. Protokoll
2. Budget 2018
3. Verschiedenes

### 01. Protokoll

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 06. Juni 2017 kann im Internet unter [www.baldingen.ch](http://www.baldingen.ch) heruntergeladen oder beim Gemeindebüro in gedruckter oder elektronischer

Form bezogen werden.

**Antrag** Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 06. Juni 2017 sei zu genehmigen.

### 02. Budget 2018

Das vorliegende Budget der Ortsbürgergemeinde schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 350.00 ab. Dieser Betrag wird dem Eigenkapital/Bilanzüberschuss entnommen. Dieses beträgt am 31.12.2016 CHF 138'468.85.

Bruttoholzerlöses 2012-2016 CHF 43'030.00 zu betragen. Der effektive Bestand der Forstreserve per 31.12.2016 liegt bei CHF 146'422.57.

Der Zuschussbetrieb „Waldwirtschaft“ wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 600.00 abschliessen. Die Waldfläche beträgt heute 44,09 Hektaren. Der Sollbestand Forstreserve hat aufgrund des

Das Budget 2018 kann im Internet unter [www.baldingen.ch](http://www.baldingen.ch) heruntergeladen oder bei der Abteilung Finanzen Baldingen, Böbikon, in gedruckter oder elektronischer Form bezogen werden.

**Antrag** Das Budget 2018 sei zu genehmigen.

### 03. Verschiedenes

## Budget 2018 Ortsbürgergemeinde

Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung Zusammenzug</b>						
Allgemeine Verwaltung	300	0	300	0	270.00	0.00
Kultur, Sport und Freizeit	500	0	500	0	285.50	0.00
Volkswirtschaft	45'700	45'700	46'600	46'600	48'276.80	48'276.80
Finanzen und Steuern	900	1'700	3'800	4'600	3'782.20	4'337.70
<b>Total</b>	<b>47'400</b>	<b>47'400</b>	<b>51'200</b>	<b>51'200</b>	<b>52'614.50</b>	<b>52'614.50</b>
<b>Ergebnis OG ohne Spezialfinanzierungen</b>						
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	800		800		555.50	
Abschreibungen	0		0		0.00	
Betrieblicher Ertrag		0		0		0.00
Subtotal	800	0	800	0	555.50	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-800		-800		-555.50
Ergebnis aus Finanzierung		450		50		89.30
Ausserordentliches Ergebnis		0		0		0.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>-350</b>		<b>-750</b>		<b>-466.20</b>
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)						
<b>Investitionsrechnung</b>						
Nettoinvestitionen		0		0		0.00
<b>Selbstfinanzierung</b>		<b>-350</b>		<b>-750</b>		<b>-466.20</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>		<b>-350</b>		<b>-750</b>		<b>-466.20</b>
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)						
<b>Ergebnis Waldwirtschaft</b>						
Betriebl. Aufwand ohne Abschreibungen / Einlagen	45'100		45'900		45'733.05	
Abschreibungen	0		0		0.00	
Betrieblicher Ertrag		45'000		43'000		44'679.80
Subtotal	45'100	45'000	45'900	43'000	45'733.05	44'679.80
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-100		-2'900		-1'053.25
Ergebnis aus Finanzierung		700		3'600		3'597.00
Ausserordentliches Ergebnis		0		0		0.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>600</b>		<b>700</b>		<b>2'543.75</b>
(+ = Einlage in Forstreserve / - = Entnahme aus Forstreserve)						